



Der Bergungskosten-Solidaritätsfonds 2 des Verbandes der deutschen Höhlen- und Karstforscher e.V.

Nach Erfahrungen bei Rettungsaktionen ergibt sich der Fakt, dass die Kosten für Rettungsaktionen deutlich über den derzeit (2016) im Solifonds 1 befindlichen 40.000 € liegen können. Je nach Entfernung vom Höhleneingang, Engstellen und der Tiefe sind erhebliche Summen erforderlich. Aus diesem Grund wurde beschlossen den Solidaritätsfonds 2 zu gründen.

Die beim Solifonds 1 getroffenen grundsätzliche Aussagen gelten auch hier.

Der Solifonds 2, im folgenden „Fonds“ beruht auf der Zahlung eines Betrages in Höhe von höchstens 600 €. Der Betrag kann in maximal zehn Zahlungen á 60 € erfolgen. Mit der ersten Zahlung ist man Mitglied im Fonds, jedoch erst nach Zahlung aller Beträge besteht der volle Anspruch auf das Fondsvermögen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Regelungen der Ziffern unten verwiesen.

Zur Beachtung: Mitglied im Bergungskosten-Solidaritätsfonds können nur registrierte Verbandsmitglieder sein (Gruppen-/Vereinsmitglieder müssen zwingend von ihrer Organisation namentlich dem Verband gemeldet sein). Andere Überweisungen begründen KEINE Mitgliedschaft im Bergungskosten-Solidaritätsfonds. Wenn Sie als Vereinsmitglied dem Fonds beitreten möchten, erkundigen Sie sich bitte bei Ihrem Verein, ob dieser eine aktuelle Mitgliederliste an den Verband abgeschickt hat.

Nachfolgend sind die Richtlinien des Fonds abgedruckt, die Sie bitte zu Ihren Unterlagen nehmen. Neubetriebe zum Fonds erhalten eine schriftliche Bestätigung über die Mitgliedschaft. Fragen können jederzeit an den Fondsverwalter gerichtet werden:

Richtlinien des Bergungskosten-Solidaritätsfonds 2 des Verbandes der deutschen Höhlen- und Karstforscher e.V. (angenommen durch die 62. ordentliche Hauptversammlung am 17.06.2017 in Laichingen)

Ziffer 1: Zweck des Fonds

Der Fonds hat den Zweck, Bergungskosten ganz oder teilweise auszugleichen, die im Rahmen der satzungsgemäßen Tätigkeit der Verbandsmitglieder entstehen und in die andere zahlungspflichtige nicht eintreten.

Der Fonds soll nicht die im Rahmen der normalen Lebensvorsorge üblichen Versicherungen ersetzen.

Ziffer 2: Begriffsbestimmungen

Es bedeuten:

Fonds: Bergungskosten-Solidaritätsfonds 2 des Verbandes der deutschen Höhlen- und Karstforscher e.V. im folgenden „Solifonds 2“ genannt.

Verband: Verband der dt. Höhlen- und Karstforscher e.V.

Rettungskosten: Rettungskosten sind Aufwendungen, die entstehen, wenn das Mitglied nicht mehr in der Lage ist, die Höhle aus eigener Kraft zu verlassen.

Bergungskosten: Bergungskosten sind Aufwendungen, die entstehen wenn das Mitglied verstorben ist und aus der Höhle gebracht wird.

Suchkosten: Suchkosten sind Aufwendungen für die Suche nach vermissten Mitgliedern in Höhlen.

Eintritt der Rettung/Bergung: Zeitpunkt zu dem die in Ziffer 5 genannten Gruppen oder Organisationen tätig werden.

Kommerzielle Führung: Sind durch einen Führer durchgeführte Touren in Höhlen wenn er oder der Tourveranstalter dafür vom Geführten bezahlt wird.

Ziffer 3: Teilnehmende Mitglieder

Am Fonds beteiligen können sich alle dem Verband angeschlossenen natürlichen Personen. Teilnehmer müssen namentlich bekannt sein. Bei Vereinsmitgliedern muss die Verbandsmitgliedschaft jährlich nach-

Solifonds 2

gewiesen werden (Mitgliederliste). Mitglied im Fonds wird man durch schriftliche Erklärung und Zahlung von mindestens 60 €.

Ziffer 4: Finanzierung des Fonds

Zielgröße des Fonds sind 600 € Beitrag je Mitglied. Der Fonds wird von jedem Mitglied durch maximal zehn Zahlungen von 60 € finanziert. Die Zahlungen können zu beliebigen Zeitpunkten über einen beliebigen Zeitraum erfolgen. Die Zahlungsbeträge müssen durch 60 teilbar sein. Bei Mehrfachmitgliedschaften leistet jede natürliche Person nur eine Zahlung. Mit Zahlung des Erstbeitrags erkennt jedes Mitglied die Regelungen des Fonds an. Bei Beendigung der Verbandsmitgliedschaft werden keine Fondsbeiträge zurückgezahlt. Eingezahlte Beiträge verfallen nicht, auf die Regelung der Ziffer 7 wird hingewiesen.

Unterschreiten die Mittel des Fonds durch ausgezahlte Leistungen den Betrag von 100.000 €, so wird dem Verwaltungsrat empfohlen einen neuen Solifonds aufzulegen.

Die Mittel sind entsprechend der aktuellen Zinssituation in einer konservativen Form verzinslich anzulegen, jedoch so, dass ca. 50 % der Einlage innerhalb von 3 Monaten verfügbar sind. Die restlichen 50% müssen spätestens nach einem Jahr verfügbar sein. Sie dürfen nur für die Zwecke des Fonds (siehe Ziffer 1) verwendet werden. Anfallende Zinsen und Rückforderungen (siehe Ziffer 13) fließen in den Fonds zurück. Anfallende Verwaltungskosten sind aus Mitteln des Fonds zu bestreiten.

Ziffer 5: Leistungen aus dem Fonds

Ein voller Leistungsanspruch besteht im Rahmen der Richtlinien des Fonds und bis zur Höhe der verfügbaren Mittel, wenn alle zehn Zahlungen erfolgt sind.

Für jede geleistete Zahlung von 60 € erwirbt das Mitglied ein Anrecht auf Leistungen aus je 10% des Fondsvermögens. Ausschlaggebend ist das Fondsvermögen zum Zeitpunkt des kostenauslösenden Ereignisses. Der Schutz umfasst Rettungs-, Bergungs-, und Suchkosten in der ganzen Welt. Er deckt die Rettungs-, Bergungs-, und Suchkosten in natürlichen und künstlichen Hohlräumen ab, egal ob diese luft- oder wassererfüllt sind. Es können für folgende Maßnahmen Zuwendungen gewährt werden: Such-, Rettungs- und Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten sowie Zusammenschlüssen von Privatpersonen zur Bergung/Rettung, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden.

Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintritt, können Leistungen aus dem Fonds nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden. Bei Mitgliedschaft im Solifonds 1 wird zuerst dieser in Anspruch genommen.

Bei mehreren berechtigten Anträgen in einem Kalenderjahr werden die verfügbaren Mittel entsprechend der Einlage und der Anzahl der Anträge prozentual aufgeteilt.

Der Fonds kann in den in Ziffer 7 (Ausschlüsse) genannten Fällen nicht in Anspruch genommen werden.

Ziffer 6: Anträge auf Zuwendungen

Antragsberechtigt sind teilnehmende Mitglieder gemäß Ziffer 3 und deren Rechtsnachfolger. Anträge auf Zuwendung aus dem Fonds sind bis ein Jahr nach Eintritt der Rettung bzw. Bergung an den Geschäftsführer des Verbandes zu stellen. Das Datum des Ereigniseintritts ist maßgebend. Der Antrag muss enthalten:

- Eine Beschreibung des Ereignishergangs, -zeitpunktes und -ortes,
- Belege über die angefallenen Kosten,
- Nachweise über den Ersatz bzw. Nichtersatz der Kosten durch andere Zahlungspflichtige (z.B. Versicherungen, Dritte),
- eine Erklärung, ob Befahrungsverbote oder sonstige gesetzliche Regeln beachtet wurden,
- eine Erklärung, dass die gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und dass erforderliche weitere Auskünfte gewährt werden,
- eine ausdrückliche Anerkennung der Fonds- Richtlinien, insbesondere der Ziffer 13

Ziffer 7: Ausschlüsse

Der Fonds kann nicht in Anspruch genommen werden

- für Kosten, deren Ursache (Unfall, Tod, Vermisstenmeldung) vor Eintritt in den Fonds liegt,
- für Kosten, die nach Beendigung der Mitgliedschaft im Fonds entstanden sind,
- für Kosten welche vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind,
- für Kosten welche bei kommerziellen Touren oder im ursächlichem Zusammenhang mit solchen Touren für den Führer entstanden sind,

Solifonds 2

- für Kosten, die unter Missachtung der Satzungs- und Ethikzielen des Verbandes entstanden sind. Diese sind:
 - a. Verstoß gegen Schutz von Höhlen und Karsterscheinungen vor Zerstörung und Verschmutzung
 - b. Verstöße gegen Umwelt- und Naturschutzgesetze.
 - c. Zerstörung archäologischer, mineralogischer und paläontologischer Objekte und Höhleninhalte.
 - d. Zerstörung/Schädigung der Höhlenfauna.
 - e. Verstoß gegen Betretungsverbote jeglicher Art.

Ziffer 8: Fondsverwalter

Fondsverwalter ist der jeweilige stellvertretende Schatzmeister des Verbandes.

Ziffer 9: Verwaltungsrat

Für Entscheidungen über Zuwendungen aus Mitteln des Fonds entscheidet ein Verwaltungsrat. Dieser setzt sich aus einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes, dem Rettungsreferenten, dem Fondsverwalter und einer weiteren natürlichen Person, die Mitglied im Fonds ist, zusammen. Letztere wird von der Hauptversammlung des Verbandes alle 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Ziffer 10: Sitzungen des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat tritt möglichst zeitnah nach der Einreichung eines Antrags auf Zuwendung zu einer Sitzung zusammen, auf der über den eingereichten Antrag entschieden wird. Der Verwaltungsrat klärt, ob weitere Anträge erfolgen können, welche im Zusammenhang mit dem eingereichten Antrag stehen.

Müssen weitere Ermittlungen angestellt werden, können mehrere Sitzungen erfolgen, bis eine sachgerechte Entscheidung möglich ist. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Nachforschungen bei Dritten anzustellen, um einen Antrag zu prüfen. Die Sitzungen werden vom Verbands-Geschäftsführer einberufen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes, die sinngemäß anzuwenden ist.

Ziffer 11: Entscheidungen des Verwaltungsrates

Entscheidungen werden mit Zweidrittelmehrheit getroffen. Entscheidungen des Verwaltungsrates bedürfen keiner Bestätigung durch Dritte.

Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

Gegen Entscheidungen des Verwaltungsrates ist einmaliger schriftlicher Widerspruch des Antragstellers an den Vorstand möglich. Dieser entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.

Ziffer 12: Dokumentation der Entscheidungen

Die Entscheidungen des Verwaltungsrates und des Einspruchsgremiums werden in einem Sitzungsprotokoll dokumentiert, das vom Verbandsgeschäftsführer für behördliche Prüfungen aufbewahrt wird. Über die darin enthaltenen persönlichen Daten ist Verschwiegenheit zu wahren.

Das Protokoll muss mindestens umfassen:

- Ort, Zeit und Anwesende der Sitzung, (Sitzungen per Telefonkonferenz sind zulässig)
- das Entscheidungsergebnis,
- alle Antragsunterlagen,
- alle ggf. erforderlichen zusätzlichen Ermittlungsergebnisse,
- eine Checkliste der geprüften Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung nach diesen Richtlinien,
- eine Begründung der Entscheidung unter Darlegung der für die Ermessensausübung maßgebenden Tatbestände,
- das Abstimmungsergebnis.

Ziffer 13: Rückforderung von Zuwendungen

Der Verwaltungsrat ist jederzeit berechtigt, in folgenden Fällen geleistete Zahlungen vom Leistungsempfänger zurück zu verlangen:

- Im Falle nachweisbarer Angabe falscher Tatsachen incl. banküblicher Kreditzinsen.

Solifonds 2

- Im Falle des nachträglichen Wegfalls der geltend gemachten Kosten (z.B. durch Erlass).

